

Satzung des Verbandes

Die Franchisenehmer - Wirtschaftsverband der Franchisenehmer e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen "Die Franchisenehmer - Wirtschaftsverband der Franchisenehmer e.V." oder abgekürzt "Die Franchisenehmer". Er ist Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V., Berlin.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verband, der ein Verein im Sinne des BGB ist, soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein Wirtschaftsverband und hat als Unternehmerverband der Franchisenehmer aller Branchen den Zweck, auch durch die Mitgliedschaft in der CDH die allgemeinen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Der Verband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - die Stärkung des Franchisegedankens,
 - die Förderung von Existenzgründungen als Franchisenehmer,
 - die Vertretung des Berufsstandes nach außen hin,
 - die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit,
 - die Förderung des Berufsstandes und des Berufsnachwuchses,
 - die Beratung und vermittelnde Unterstützung seiner Mitglieder in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen berufsspezifischen Belangen sowie in allen berufsständischen Fragen
 - die Fortbildung seiner Mitglieder,
 - die Information seiner Mitglieder über Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsentwicklungen mit Bezug zu Handel und Franchise und über Verkaufsmethoden und Trends im Verkauf,
 - den regelmäßigen und systemübergreifenden Erfahrungsaustausch unter Franchisenehmern,
 - die Bündelung der Nachfrage seiner Mitglieder zum Erwerb möglichst großer Einkaufsvorteile für die Verbandsmitglieder,
 - die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder,
 - die Förderung der Gemeinschaft und des Bewusstseins der berufsspezifischen Zusammengehörigkeit aller Franchisenehmer.
2. Der Verband kann durch Beauftragte die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber in Rechtsstreitigkeiten mit Arbeitnehmern der Mitgliedsbetriebe vor den Arbeitsgerichten vertreten.
3. Der Verband wird überparteilich und überkonfessionell tätig.
4. Soll der Verbandszweck geändert werden, so ist dies nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, welche die Voraussetzungen des § 24 dieser Satzung erfüllt, welcher entsprechend Anwendung findet.

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person sowie jede im eigenen Namen handelnde Personengemeinschaft sein, die als Franchisenehmer tätig ist und sich zu den berufsständischen Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns bekennt.
2. Soweit juristische Personen oder in eigenem Namen handelnde Personengemeinschaften Mitglieder des Verbandes sind, können auch deren Inhaber daneben Mitglieder des Verbandes werden. Soweit diese Mitglieder aufgrund der Beitragsordnung einen geringeren Beitrag entrichten als Mitglieder im Sinne von Absatz 1, besteht kein Beratungs- und Vertretungsanspruch. Die Mitgliedschaftsrechte werden gemeinsam mit denen des Mitglieds im Sinne von Absatz 1 wahrgenommen. Ein selbständiges Stimmrecht ist damit nicht gegeben.
3. Als Mitglieder können auch Personen oder Unternehmen aufgenommen werden, die dem Franchisegedanken in besonderer Weise verbunden sind. Mitgliedschaften, die ausschließlich dem Zweck dienen, Leistungen an Verbandsmitglieder zu verkaufen (z.B. Mitgliedschaften von Beratern oder Anwälten, die über die Mitgliedschaft Mandate generieren wollen), können nicht begründet werden.
4. Die Vorlage der behördlichen Gewerbeanmeldung des Mitglieds ist in der Regel beim Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich. Soweit eine Handelsregistereintragung vorliegt, wird die Mitgliedschaft unter der Firma geführt.
5. Im Anschluss an die Beendigung der beruflichen Tätigkeit besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft als Seniorenmitgliedschaft fortzuführen. Soweit diese Mitglieder aufgrund der Beitragsordnung einen geringeren Beitrag entrichten als Mitglieder im Sinne von Absatz 1, besteht kein Beratungs- und Vertretungsanspruch.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind auf Verlangen nachzuweisen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann das Entscheidungsrecht generell oder für den Einzelfall delegieren.
3. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht gegeben sind oder wenn in der Person des Aufzunehmenden ein sachlicher Grund gegen die Aufnahme in den Verband gegeben ist. Ein sachlicher Grund ist insbesondere ein Verstoß des Betroffenen gegen die Grundsätze in § 5 Absatz 6 dieser Satzung. Die Ablehnungsentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. In einem solchen Fall hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.
4. Bei Annahme des Aufnahmeantrages wird die Mitgliedschaft nach der Mitteilung hierüber an das Mitglied wirksam. Damit wird die Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags fällig.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft im regional für Mitglie-

der des Verbandes Die Franchisenehmer zuständigen CDH-Landesverband, sofern und solange dieser die Mitgliedschaft für Die-Franchisenehmer-Mitglieder beitragsfrei stellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gestalten den Verband durch Mitwirkung in der Mitgliederversammlung und in den übrigen Organen des Verbandes.

Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen ihrer Zweckbestimmungen und Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Es hat insbesondere Anspruch auf Rat und angemessene Unterstützung in beruflichen Fragen. Eine Haftung des Verbandes hieraus ist, soweit nicht vorsätzliche Pflichtverletzungen vorliegen, ausgeschlossen.

2. Eine unmittelbare Vertretung der Interessen einzelner Mitglieder gegenüber Dritten kann der Verband nur übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig und im Übrigen mit den Gesamtinteressen des Verbandes vereinbar ist. Die Vertretung erfolgt entweder durch den regional für Mitglieder des Verbandes Die Franchisenehmer zuständigen CDH-Landesverband, eine diesem CDH-Landesverband verbundene Gesellschaft oder niedergelassene Rechtsanwälte.

3. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 sind berechtigt, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft eine Zusatzbezeichnung zu führen, die ihre Mitgliedschaft im Verband „Die Franchisenehmer“ erkennen lässt. Sie dürfen das „Die-Franchisenehmer-Logo“ als Zusatz in ihrer Geschäftsausstattung verwenden.

4. Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt eine Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

5. Alle Mitglieder erkennen die Verbandssatzung und die satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse der Organe des Verbandes und seiner Untergliederungen als verbindlich an.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen eines ordentlichen ehrbaren Kaufmanns auszuüben, insbesondere sich jedes unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr und gegenüber Kollegen zu enthalten sowie in der Werbung und im sonstigen Geschäftsgebahren gute kaufmännische Sitten und Anstand zu wahren.

7. Die Verbandsmitglieder unterliegen der Ehrenratsordnung. Einen Verstoß gegen eine der Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 dieses Paragraphen ahndet der Ehrenrat nach den Bestimmungen der Ehrenratsordnung. Sofern kein Ehrenrat eingerichtet ist, übernimmt dessen Aufgaben die Mitgliederversammlung.

8. Der Verband ist berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der Mitglieder zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten:

- (Firmen-)Name und Anschrift,
- Telefonnummern,
- Faxnummern,
- E-Mail-Adressen,
- Internetadressen,
- Beitragsgruppe,
- Bankverbindung,
- Ansprechpartner beim Mitglied,

- deren Geburtsdaten,
- das Datum des Eintritts in den Verband, eines evtl. späteren Austritts, sowie der Gewerbeanmeldung,
- Angaben zur Tätigkeit des Mitglieds,
- Informationen über in Anspruch genommene Leistungen des Verbandes und über Leistungen der Kooperationspartner des Verbandes und
- Daten der Kontakte zwischen Mitglied und Verband oder Kooperationspartnern des Verbandes.

Der Verband ist berechtigt, diese Daten an Dienstleister, derer er sich zur Erledigung der Geschäfte des Verbandes bedient, z.B. auch an den regional für Mitglieder des Verbandes Die Franchisenehmer zuständigen CDH-Landesverband oder mit der Beratung der Mitglieder beauftragten diesem CDH-Landesverband verbundene Gesellschaften oder niedergelassene Rechtsanwälte weiterzugeben. Der Dienstleister ist dabei darauf zu verpflichten, die Daten ausschließlich für die Erledigung der Geschäfte des Verbandes zu nutzen.

Der Verband darf Daten – mit Ausnahme von Bankdaten – an Kooperationspartner weitergeben; diese Kooperationspartner sind dabei darauf zu verpflichten, die Daten ausschließlich für Hinweise auf besondere Angebote und Leistungen für Die-Franchisenehmer-Verbandsmitglieder zu nutzen und anschließend zu vernichten.

Eine Datenweitergabe an Dritte ist Dienstleistern und Kooperationspartnern zu untersagen.

Ein Verkauf von Mitgliederdaten an Dritte findet nicht statt.

Die Mitglieder willigen in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten gemäß diesem Absatz 8 ein.

§ 6 Beiträge

1. Die für die Durchführung der Verbandsarbeit notwendigen Geldmittel werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren sowie die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren sowie alle sonstigen für die Beitragserhebung notwendigen Vorschriften regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführung beschließt.

2. Der Verband kann seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern einstellen, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind.

3. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch fristgemäße Kündigung des Mitglieds,
- b. durch den Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen der juristischen Person bzw. der Personengemeinschaft,
- c. durch Streichung aus der Mitgliederkartei,
- d. durch Ausschluss aus dem Verband.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich mittels

eingeschriebenen Briefs gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist im Jahr des Beitritts - außer im Fall der nachgewiesenen Gewerbeabmeldung - nicht möglich.

3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederkartei gestrichen werden,

- a. wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist,
- b. wenn eine rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes erfolgt,
- c. wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Die Entscheidung über die Streichung aus der Mitgliederliste obliegt der Hauptgeschäftsführung. Ein Rechtsmittel gegen die Streichung aus der Mitgliederkartei besteht nicht.

4. Verstirbt ein Mitglied oder erlischt eine Firma, so haben die Rechtsnachfolger einen Anspruch auf Interessenvertretung gem. § 5 Abs. 2 bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist. Ist die Interessenvertretung auch in dem darauf folgenden Kalenderjahr erforderlich, so ist für dieses Jahr der Mitgliedsbeitrag gemäß der bisherigen Beitragsgruppe zu entrichten, ohne dass damit sonstige Mitgliedschaftsrechte erworben werden.

5. a.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied beim Vorstand beantragt werden.

b.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses in grober Weise schuldhaft gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane, gegen berufsständische Grundsätze oder gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

c.) Das Mitglied ist unverzüglich nach Eingang des Antrags schriftlich über den Ausschlussantrag und dessen Begründung in Kenntnis zu setzen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

d.) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschlussantrag ist dem Betroffenen und dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Vorstandsbeschluss können der Betroffene oder der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang die endgültige Entscheidung durch den Ehrenrat beantragen.

e.) Macht das Mitglied, gegen das der Ausschluss verhängt wurde, von seinen Rechten nach Buchstaben c und d keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden kann.

f.) Richtet sich der Ausschließungsantrag gegen ein Mitglied, das ein Ehrenamt innerhalb des Verbandes bekleidet, so ruht das Ehrenamt von dem Zeitpunkt an, zu dem der Antrag beim Verband eingeht, bis zum Abschluss des vereinsrechtlichen Verfahrens. Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Beschlüsse nicht mehr angefochten werden können. Der Ehrenrat kann auf Antrag des betroffenen Ehrenamtsträgers durch unverzügliche Entscheidung das Ruhen des Ehrenamtes aufheben. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Endet das vereinsrechtliche Verfahren des Verbandes mit dem Ausschluss des Mitglieds, so erlöschen dessen Ehrenämter mit Bekanntgabe der Entscheidung.

g.) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag gestellt ist, kann bis zum Abschluss des vereinsrechtlichen Verfahrens nicht für ein Ehrenamt kandidieren. Der Ehrenrat kann auf Antrag gem. dem unter Buchstaben f. genannten Verfahren hiervon Befreiung erteilen.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf Leistungen des Verbandes und auf das Verbandsvermögen.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet eine ggf. durch den Eintritt in den Verband Die Franchisenehmer begründete Mitgliedschaft im regional für Mitglieder des Verbandes Die Franchisenehmer zuständigen CDH-Landesverband.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Hauptgeschäftsführung,
- e) der Ehrenrat, sofern dieser eingerichtet wurde.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und demokratische Meinungsforum des Verbandes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr, jeweils im ersten Halbjahr, zusammen. Der voraussichtliche Zeitpunkt, der Ort sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen allen Verbandsmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen in geeigneter Form (z.B. durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift oder einem Newsletter oder auch per Briefpost, Fax oder E-Mail) mitgeteilt werden. Für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist der Absendetag maßgeblich.

3. Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes durch den ersten Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen und geleitet.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind zu begründen. Über derartige Anträge müssen die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form informiert werden. Diese Anträge können auf der Mitgliederversammlung gleichwohl nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen hierfür ausspricht.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu fertigen, die in der Geschäftsstelle verwahrt wird und dort den Mitgliedern zur Einsicht ausliegt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Geschäftsberichte von Vorstand und Hauptgeschäftsführung,
- die Entgegennahme des durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bescheinigten Jahresabschlusses sowie ggfs. des Berichts der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung von Vorstand und Hauptgeschäftsführung,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzprüfers, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von drei Jahren, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Rechnungsprüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer beschlossen hat,
- der Beschluss über die Einrichtung eines Ehrenrates und ggf. die Wahl des Ehrenrates.

§ 11

Beschlussfassung

1. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
2. In der Mitgliederversammlung ist zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt:
 - ein Firmeninhaber
 - ein persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft
 - ein Geschäftsführer von Gesellschaften mbH und GmbH & Co. KG
 - ein Vorstandsmitglied von Aktiengesellschaften und Genossenschaften
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Satzungsänderung zustimmt. Sofern hierdurch der Zweck des Verbandes geändert werden sollte, hat die Mitgliederversammlung und der Beschluss die Voraussetzungen des § 24 dieser Satzung zu erfüllen.
5. Wahlen erfolgen stets geheim. Andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll, wenn Wahlen anstehen, einen Wahlvorschlag des Vorstandes enthalten. Andere Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Allen Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen der darin aufgeführten Kandidaten beizufügen. Vorschläge ohne Einverständniserklärungen sind ungültig. Die Geschäftsführung informiert sodann die Mitglieder unverzüglich über die eingereichten Kandidaturen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dieses für erforderlich hält.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent (zehn vom Hundert) der Mitglieder des Verbandes schriftlich fordern.

§ 13

Online-Versammlung

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen, sofern der Verband die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitstellen kann. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, Email-Client, Konferenzsoftware) möglich ist.
2. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
3. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden sollte. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
4. Im Falle der Online-Versammlung darf die Einladungsfrist gemäß § 9 Abs. 2. auf 2 Wochen verkürzt werden.
5. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen. Diese Formulare müssen enthalten:
 - a) den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - b) das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - c) mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - d) weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
 - e) den Zeitpunkt der Absendung.
6. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
7. Die Versammlung entscheidet, ob nicht angemeldete Benutzer die Inhalte der Online-

Versammlung lesen dürfen.

8. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens elf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern der Geschäftsführung als geborenen Mitgliedern. Über die Größe des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Ein stellvertretender Vorsitzender kann vom Vorstand als Schatzmeisters gewählt werden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Engeren Vorstand, der nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen darf.

3. Dem Engeren Vorstand obliegt die Regelung der Vertragsbedingungen für die Geschäftsführung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Verbandes erfolgt stets durch zwei Mitglieder des Engeren Vorstands gemeinsam. Der Engere Vorstand kann im Einzelfall die Mitglieder der Geschäftsführung zur Vertretung bevollmächtigen. Der oder die Hauptgeschäftsführer sind besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 15 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

1. Zur Vorbereitung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss gewählt, der sich aus bis zu drei Mitgliedern des Verbandes zusammensetzt. Der Wahlausschuss hat darauf hinzuwirken, dass für die Wahl des Vorstandes eine genügende Anzahl an Kandidaten zur Verfügung steht. Er berichtet der Mitgliederversammlung, welche Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen worden und zu einer Wahlannahme bereit sind.

2. Wählbar ist ein Vertreter jedes Mitglieds, das im Zeitpunkt der Wahl aktiv im Berufsleben steht. Wählbar sind dabei die Firmeninhaber und Firmenmitinhaber, persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und GmbH & Co KG, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften.

3. Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Eintragung der Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Vereinsregister im Amt.

5. Ist ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausgeschieden, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen, der das Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes wahrnimmt.

6. Durch Beschluss des Vorstandes können nach Anhörung der Hauptgeschäftsführung Mitglieder des Verbandes als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht und ohne Vertretungsbefugnis kooptiert

werden. Die Kooptation endet mit der nächsten Wahl des Vorstandes.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung

1. Der Vorstand leitet den Verband auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in dem durch Satzung und geltendes Recht gegebenen Rahmen. Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der verbandlichen Politik, kontrolliert deren Beachtung und repräsentiert die Mitglieder des Verbandes in der Öffentlichkeit.
2. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung ist der erste Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Über die Vorstandssitzung ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu fertigen, die in der Geschäftsstelle verwahrt wird. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die hauptamtliche Geschäftsführung hat im Rahmen von Vorstandssitzungen dort kein Stimmrecht, wo es um die Kontrolle der Einhaltung der ihr vom Vorstand gegebenen allgemeinen Richtlinien zur Führung der Verbandsgeschäfte geht. Das Stimmrecht entfällt auch in persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie bei Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit soll eine neue Vorstandssitzung mit vierzehntägiger Frist einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. In Dringlichkeitsfällen kann ein Vorstandsbeschluss ohne Durchführung einer Sitzung auf geeignetem Wege herbeigeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Beschlussfassungsvorgangs ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Urschrift gilt als Protokoll.
8. Der Vorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch einen Beschluss, der den Auftrag beschreibt, auf einzelne Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung oder einen Ausschuss übertragen. Wird ein Ausschuss eingesetzt, so führt ein Vorstandsmitglied darin den Vorsitz.
9. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung
 - über Zielsetzungen und Arbeitsprogramme des Verbandes,
 - über die allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung zur Führung der Verbandsgeschäfte,
 - über gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitische Grundsatzfragen und Initiativen,
 - über Veränderungen der Vermögensstruktur, die über die übliche Vermögensverwaltung

hinaus gehen,

- über die regionale und die fachverbandsbezogene Struktur,
- über die Genehmigung des von der Hauptgeschäftsführung vorgelegten Haushaltsplanes einschließlich der hierfür notwendigen Jahresbeiträge,
- über die Genehmigung der Jahresabrechnung nach der Prüfung, die durch einen hiermit beauftragten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und ggf. die Rechnungsprüfer durchgeführt wurde,
- die Entgegennahme laufender Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung,
- über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- über die Beitrags- und Finanzordnung.

10. Besteht im Vorstand keine Mehrheit für die Zustimmung zu einem neuen Haushaltsplan, so ist der alte Haushaltsplan ohne Verschiebung der Ausgabenanteile fortzuschreiben. Besteht entweder im Vorstand keine Mehrheit für die Zustimmung zu einer Änderung der Richtlinien oder zu einer Änderung der Ausrichtungen des Verbandes, so hat diese Änderung zu unterbleiben.

11. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an Sitzungen und Veranstaltungen von Organen und Gremien des Verbandes und seiner Gliederungen beratend teilzunehmen.

12. Der Vorstand vertritt die Interessen des Verbandes in den Hauptversammlungen der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V und bestimmt die dort teilnehmenden Delegierten.

§ 17

Beirat

1. Der Beirat besteht aus sechs Personen, von denen drei durch den Deutschen Franchiseverband (DFV) und drei durch die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. bestimmt werden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen, die den Verbandszweck betreffen, zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die gemeinsamen Interessen der gesamten Franchisewirtschaft.

3. Bis zur Bestimmung eines Nachfolgers bleibt ein Beiratsmitglied im Amt.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher lädt die Mitglieder des Beirates zumindest zwei Mal pro Jahr mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung des Beirates ein. Die Tagesordnung wird vorab unter den Mitgliedern des Beirates abgestimmt. Über die Beiratssitzung ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu fertigen, die in der Geschäftsstelle verwahrt wird. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen

5. Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; sie werden entsprechend § 16.2 über Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung informiert und haben beratende Funktion. § 16.7 gilt entsprechend. Alle Mitglieder des Beirates erhalten das Protokoll der Vorstandssitzung zur Kenntnis.

§ 18

Betreuung der Mitglieder in der Region / Fachliche Struktur

1. Zur Betreuung der Mitglieder vor Ort kann sich der Verband eine regionale Struktur geben. Die Einzelheiten legt der Vorstand auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführung fest.
2. Falls erforderlich gibt sich der Verband auch eine fachspezifische Struktur. Die Einzelheiten legt der Vorstand auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführung fest. Die Mitglieder können sich auch in den Fachverbänden/Fachgemeinschaften der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V engagieren, sofern solche bestehen.
3. Soweit sich aus den vorgenannten Regelungen eine Stimmberechtigung in der Hauptversammlung der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. ergibt, bestimmt zunächst der Vorstand den bzw. die stimmberechtigten Delegierten vorzugsweise aus dem Kreis derjenigen, die sich im Rahmen der Fachverbandsstruktur ehrenamtlich engagieren.

§ 19

Hauptgeschäftsführung

1. Der Hauptgeschäftsführung obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand gegebenen allgemeinen Richtlinien sowie der Finanzordnung. Die Hauptgeschäftsführung ist für Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen im Rahmen des Haushaltsplanes verantwortlich. Die Hauptgeschäftsführung übt die Arbeitgeberrechte aus.
2. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte mindestens einen Hauptgeschäftsführer. Ihm kann vom Vorstand ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer zur Seite gestellt werden. Diese Personen bilden die Hauptgeschäftsführung. Die Hauptgeschäftsführung hat im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien bei ihrer Tätigkeit die Belange der Gesamtheit der Mitglieder nach den Grundsätzen der Satzung und im Rahmen der geltenden Gesetze zu wahren. Die Hauptgeschäftsführung ist gemeinsam mit dem Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Jedes Mitglied der Hauptgeschäftsführung ist für alle der Hauptgeschäftsführung satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, ausgenommen den Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaftsanteilen (Geschäftskreis i.S.d. § 30 BGB). Die Vertretung des Verbandes innerhalb des Geschäftskreises erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer, falls die Hauptgeschäftsführung aus mehreren Personen besteht, jeweils durch einen der Hauptgeschäftsführer .
4. Die CDH im Norden – Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb in Hamburg (CDH) e.V. oder deren Rechtsnachfolger wird mit der Geschäftsführung des Verbandes betraut. Deren hauptamtliche Hauptgeschäftsführung ist auch Hauptgeschäftsführung des Verbandes, die gegenüber dem Vorstand für die sach- und fachgerechte Planung, Entwicklung und Durchführung der Verbandsaufgaben verantwortlich sind.
5. Die Geschäftsführung kann an Sitzungen von Organen und Gremien des Verbandes und seiner Gliederungen teilnehmen. Sie hat den Vorstand über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu

informieren.

§ 20 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat obliegt – sofern die Mitgliederversammlung einen solchen eingerichtet hat – die Durchführung der Ehrenratsverfahren gemäß der Ehrenratsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beschluss über die Ehrenratsordnung ist entsprechend § 11 Absatz 4 zu fassen.
2. Dem Ehrenrat gehören drei Ehrenrichter an. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es ist mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen. Ehrenrichter kann nur werden, wer mindestens fünf Jahre als Franchisenehmer tätig war.

§ 21 Ehrenämter

1. Ehrenämter können – mit Ausnahme der Mitglieder des Beirates gemäß § 17 – nur von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie von Ehrenmitgliedern bekleidet werden.
2. Die Träger von Ehrenämtern sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes haben über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten privaten und geschäftlichen Geheimnisse strengste Verschwiegenheit zu wahren.
3. Jeder Ehrenamtsträger hat seine Amtspflichten persönlich wahrzunehmen.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann von dem Gremium, das ihn gewählt hat, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Amt abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund wegen Verstoßes gegen seine Amtspflichten vorliegt. Ein Rechtsmittel hiergegen besteht nicht. Ein Abberufungsantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass er in die Einladung zur entscheidungsbefugten Versammlung aufgenommen werden kann. Der Betroffene hat das Recht, vor dem Gremium zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und andere Ehrenamtsträger sind ehrenamtlich tätig; sie müssen in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig sein. Ehrenamtsträger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Vergütungen. Notwendige Auslagen werden aufgrund der vom Vorstand zu beschließenden Finanzordnung erstattet.

§ 22 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Verbandsarbeit und um den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 23

Geschäftsstellen, Geschäftsjahr, Haushalt, Rechnungsbelegung

1. Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Hamburg, die zugleich Sitz der Verbandsverwaltung ist. Weitere Geschäftsstellen können unterhalten werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem Haushaltsplan festgelegt.
4. Zur Deckung besonderer, nicht im Haushaltsplan vorgesehener Ausgaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Hauptgeschäftsführung die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
5. Vorstand und Hauptgeschäftsführung sind für eine ordnungsgemäße Rechnungsbelegung verantwortlich. Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und ggf. die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht in geeigneter Form zu erstatten.

§ 24

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt in dieser Versammlung ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Das nach erfolgter Liquidation und Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen darf nur sozialpolitischen oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

§ 25

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Ansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder sowie Gerichtsstand im Verhältnis zwischen Verband und seinen Mitgliedern ist Hamburg.